

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **45 (1947)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so kommt es auch hier schon bald zur Entzündung des Beckenbindegewebes in der Umgebung der Eileitermündung. Diese Entzündung äußert sich, wie bei allen serösen Häuten, beim Bauchfell in Verklebungen der Umgebung. Oft entsteht so im weiteren Verlauf eine bis faustgroße Geschwulst, die besteht aus dem mit Eiter gefüllten Eileiterfackel, dem einbezogenen Eierstock mit eventuell auch einem Abzess, dann ausgetretenem Eiter zwischen den Beckenbauchfellverklebungen und schließlich noch einbezogenen Darmschlingen, durch deren Verklebung untereinander der Prozeß oft gegen die große Bauchhöhle hin abgeschlossen wird.

Meist ist diese Erkrankung beidseitig, besonders wenn eine früher bestehende Gonorrhöe die Grundlage bildet.

Der tuberkulöse Charakter der Krankheit läßt sich nicht immer auf den ersten Anblick feststellen. Man findet bei der Untersuchung beidseitig von der wenig beweglichen Gebärmutter mehr oder weniger große Geschwülste, die sich gegen die Umgebung nicht oder nur wenig verschieben lassen. Beide bilden mit dem Uterus eine Masse. Aber die Untersuchung des übrigen Körpers, namentlich wenn sich auf den Lungen Anzeichen einer früheren oder bestehenden Tuberkulose finden, führen auf die richtige Deutung.

Früher war die Hauptbehandlung die Operation; man öffnete den Bauch, löste die Geschwülste aus ihren Verklebungen und trug sie mit oder ohne die Gebärmutter ab, je nachdem letztere krank oder nicht krank war. Nachdem man aber bei der Lungentuberkulose mit der langwierigen Klimabehandlung gute Erfolge erzielt hatte und dies sich auch bei der chirurgischen Tuberkulose bestätigt hatte, macht man auch hier von der Sonnenbestrahlung Gebrauch. Die Patienten werden nach einem Höhenkurort geschickt, wo sie mit sorgfältig steigender Dosierung den Strahlen der Sonne sowie der Luft ausgesetzt werden. Unter dieser Behandlung, die mit guter Kost kombiniert wird, beruhigen sich oft die entzündlichen Erscheinungen, der Eiter in den Abzessen dickt sich mehr ein, die Tuberkelbazillen sterben ab; nach mehreren Monaten findet man dann nur noch einen stationären Zustand. Wenn keine weiteren Beschwerden die Patientin beunruhigen, so kann man die Sache gehen lassen; meist lagert sich im früheren Abzess dann Kalk ab und später findet sich nur eine verfaltete Geschwulst.

Oft allerdings bleiben auch nach Abheilen der Tuberkulose infolge der Verwachsungen so starke Beschwerden zurück, daß man gezwungen ist, nachträglich noch die Geschwülste operativ zu entfernen.

## Schweiz. Hebammenverein

### Zentralvorstand.

#### Neu-Eintritte:

Sektion Toggenburg:

- 1a Fräulein Berta Tinner, Brunnadern
  - 2a Fräulein Rüttimann, Oberhelfenschwil
  - 3a Frau Kleyer, Wattwil
  - 4a Frau Strübi, Unterwasser
  - 5a Frau Babette Bösch, Ebnet-Kappel
- Wir heißen alle herzlich willkommen.

#### Jubilantinnen.

Sektion Sargans-Werdenberg:

- Frau Voeli, Weiztannen, Schwendi
- Frau Eschudi-Thomet, Muttenz

Wir wünschen den Jubilantinnen weiterhin Glück und Gesundheit und einen frohen Lebensabend.

#### Einladung zur Präsidentinnen-Konferenz.

Diese findet am 30. September, nachmittags 1 Uhr, im Hotel Merkur in Olten (beim Bahnhof) statt.

Thema: Entwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung.

Nach einem einleitenden Referat von Fräulein Dr. Zänglerle vom Bundesamt für Sozialversicherung ist den Sektionspräsidentinnen Gelegenheit geboten, Fragen zu stellen über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Hebammenberuf, zu diskutieren und Wünsche vorzubringen. Die Sektionen erhalten die folgenden Unterlagen zum Studium: Entwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung, vom 30. 8. 46, und die Bemerkungen des Bundesamtes.

Nachher allgemeine Umfrage.

Die Präsidentinnen werden dringend gebeten, diesen Tag zu reservieren oder bei allfälligem Verhindertsein eine geeignete Vertreterin zu schicken.

Es sollte auch noch über die Frage einer Stellenvermittlung im Schweizerischen Hebammenverein gesprochen werden.

#### Verschiedenes.

Im weitern möchten wir diejenigen Sektionskassierinnen, welche den Jahresbeitrag noch nicht an die Zentralkasse geschickt haben, dringend ersuchen, dies sofort zu erledigen. Auch muß das Mitgliederverzeichnis an die Kassierin geschickt werden, damit sie überprüfen kann, ob das Geld mit dem Mitgliederverzeichnis übereinstimmt. Es ist in Erinnerung zu rufen, daß laut Beschluß der Delegiertenversammlung in Solothurn der Jahresbeitrag bis Ende Mai abzuliefern sei.

Auch möchten wir die Sektionspräsidentinnen ersuchen, bei Anmeldung neuer Mitglieder darauf zu dringen, daß die Personalien genau angegeben werden. Bevor sich das Mitglied nicht über eine Krankentassezugehörigkeit ausweisen kann, können wir sie nicht in der Zeitung publizieren. Die Kassierin, Frau Egloff, muß dann den Betreffenden wieder schreiben, und das gibt immer wieder unnötige Spesen für den Verein.

Zum Schluß noch eine erfreuliche Mitteilung: Fräulein Elise Emilie Zwahlen, St. Zinner, hat dem Schweizerischen Hebammenverein testamentarisch Fr. 200.— vermacht.

Es sei an dieser Stelle die Gabe herzlich verdankt.

Felben/Weinfeld, den 10. August 1947.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Frau Schaffer.  
Felben (Thurgau)  
Tel. 99197

Die Sekretärin: Frau Saameli.  
Weinfeld, Hauptstraße  
Tel. 5 1207

## Krankenkasse.

### Krankmeldungen:

Fr. Luise Kropf, Unterseen  
Frau Weyeneth, Madretsch  
Mlle Golay, Le Sentier  
Mme Auberson, Esertines  
Fr. Caviezel, Bitach  
Mlle Ducemmun, Genève  
Frau Leuenberger, Jffwil  
Frau Barizzi, Zürich  
Mme Allmand, Bex  
Fr. Günthert, Erstfeld  
Fr. Guggler, Jns  
Frau Heinger, Rotkreuz  
Fr. Thüler, St. Gallen  
Mme Tenthorey, Moutet-Cudrefin  
Mme Keuenichmader, Ballorbe  
Frau Fricker, Malleray  
Fr. Wicki, Entlebuch  
Mme Jacques-Bovey, Lausanne  
Frau Domig, Karon  
Frau Brügger, Frutigen  
Fr. Müller, Mägendorf  
Frau Lüßli, Baffersdorf  
Frau Brunner, Innertkirchen  
Mlle Stoupe, Willeneuve  
Frau Schmutz, Boll  
Frau Vollenweider, Flüelen  
Frau Hämisegger, Zürich  
Frau Himmelberger, Herisau  
Frau Schöni, Niederacherli  
Frau Kölla, Zürich  
Frau Pfister, Niedholz  
Fr. Röll, Ringenberg  
Fr. Christen, Dberburg  
Fr. Beyeler, Worb  
Sig. Leoni Adrienne, Locarno  
Frau Meyer-Wick, Zürich  
Mlle Alice Debs, Lausanne  
Mlle Schluchter, F'Zele  
Frau Jten, Menzingen

### Angemeldete Wöchnerin:

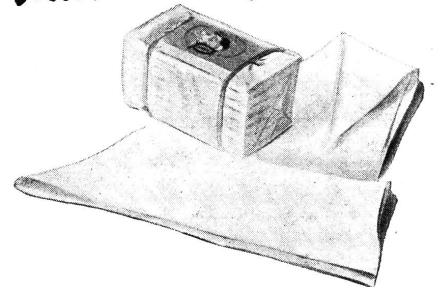
Frau Waser-Blättler, Hergiswil

### Neueintritt:

Romande 148 Mme Taux, Le Sepey  
Seien Sie uns herzlich willkommen!

Für die Krankentassekommission:  
E. Herrmann.

**MIMI-Gazewindeln**  
sind rascher gewaschen



und schnell trocken. Die hygienischen Gazewindeln MIMI machen der Mutter das Windelwaschen wirklich leicht. Der Säugling fühlt sich wohl in den weichen MIMI-Windeln aus doppelter, reiner Baumwollgaze.

Herstellerin:



SCHWEIZER VERBANDSTOFF- UND WATTEFABRIKEN A. G. FLAWIL



Die neue  
**Brustsalbe**  
mit Tiefenwirkung

- Bringt ihre wertvollen Heilstoffe in der Tiefe der Hautgewebe zur vollkommenen Wirkung.
- Die Brustwarzen sind nach der Behandlung in kürzester Zeit wieder von Salbe frei.
- Stärkste Desinfektion und Heilkraft.
- Heilt die gefürchteten «Schrunden» auffallend rasch und verhütet bei rechtzeitiger Anwendung das Wunderwerden der Brustwarzen sowie Brustentzündung.
- Kräftigt überdies die zarten Gewebe der Brust.

Grosse Tube RHENAX-Wundsalbe  
Fr. 1.90 in Apotheken  
und Drogerien

Verbandstoff-Fabrik  
Schaffhausen, Neuhausen

K 2941 B

**Todesanzeigen.**

In Siffach starb im Alter von 81 Jahren

**Frau Rötheli**

in Sonbiller starb am 26. Juli im Alter von 65 Jahren

**Frau Hänni-Steffen**

und am 5. August starb in Büzberg im Alter von 64 Jahren

**Frau Trösch**

Ehren wir die lieben Verstorbenen in treuem Gedenken.

**Die Krankenkassenkommission.****Hilfsfonds.**

Die Firma Phafag AG., in Gschen (Lichtenstein), hat uns durch ihren Vertreter, Herrn Frei in Zürich, den Betrag von Fr. 50.— zukommen lassen.

Wir danken der Spenderin herzlich für diese Gabe.

Namens der Hilfsfondskommission:  
J. Gletting.

**Vereinsnachrichten.**

**Sektion Aargau.** Unsere Versammlung findet Dienstag, den 26. August, um 14 Uhr in der neuen „Aarauertube“ in Aarau statt. Herr Dr. Dubach, Jurist und Sekretär der Direktion des Innern, wird uns einige Begleitungen geben über das seit dem 1. August in Kraft getretene unentgeltliche Geburtshilfe- und Säuglingsfürsorgegesetz. Gewiß ist manche Kollegin froh, einige Nichtlinien von berufener Seite zu erhalten.

Ferner hören Sie einen kurzen Bericht über die schweizerische Delegiertenversammlung und ein Kurzreferat „Geburtshilfe im Wandel der Zeiten“.

Indem wir hoffen, daß recht viele Mitglieder und auch Nachbarkolleginnen sich für diese Themen interessieren werden, freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen. Der Vorstand.

**Sektion Baselland.** Unsere Sommerversammlung findet Dienstag, den 26. August, nachmittags 14 Uhr, im „Hirichen“ in Diegten statt.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle unsern Mitgliedern folgende Fahrgelegenheiten bekanntgeben: Wir benötigen also ab Siffach das Postauto, das um 11 Uhr abfährt, oder dasjenige mit Abfahrt um 14.10 Uhr, allerdings kommen wir dann erst um 14.29 Uhr in Diegten an. Unsere Versammlung müßte dann mit dreißig Minuten Verspätung begonnen werden. Um 17.53 Uhr haben wir dann die letzte Gelegenheit, nach Siffach zu fahren, um alle Anschlüsse zu erhalten. Ich möchte nun deshalb alle Mitglieder dringend bitten, mir bis zum 21. August mitzuteilen, welchen Autokurs sie zu benötigen gedenken, damit ich mich rechtzeitig um die Bereitstellung eines Postautos bemühen kann.

Im weitern möchte ich noch bitten, daß jedes Mitglied mir dann die Geburtenzahl pro 1946 angeben kann, um meine Eintragungen vervollständigen zu können.

Da wir zwei Kolleginnen unter uns haben, die auf ihre vierzigjährige Berufstätigkeit zurückblicken dürfen, erwarten wir vollzähliges Erscheinen. Für den Vorstand: Frau Schaub.

**Sektion Bern.** Der sehr lehrreiche Vortrag von Frl. Dr. Schönholzer über Kinderlähmung fand bei allen Anwesenden großes Interesse. Wir danken der lebenswürdigen Referentin auch an dieser Stelle noch bestens für ihre Bemühungen.

Der Herbstausflug, zu dem wir hier alle Kolleginnen herzlich einladen, findet am Mittwoch, den 27. August, statt; bei schlechtem Wetter acht Tage später. Die Fahrt zum Lac de Joux führt über Kerzers—Neuenburg—Grandjon—Orbe—Wallorbe—Le Pont—Lac de Joux—

Brassus—Col du Marchayruz—Gimel—Nolle—Morges—Lausanne—Moudon—Bayerne—Mürten—Bern. Abfahrt um 6.30 Uhr beim Bürgerhospital. Preis pro Person Fr. 15.70.

**Selbstverpflegung.**

Anmeldungen sind wenn möglich schriftlich bis zum 22. August an die Präsidentin, Frl. Burren, Frauenhospital, zu richten. Wir hoffen, daß es recht vielen Kolleginnen möglich sein werde, diesen prächtigen Ausflug mitzumachen.

Für den Vorstand: Lina Näber.

**Sektion Graubünden.** Unsere nächsten Versammlungen finden statt: Samstag, den 13. September, in Tiefenfasten, wie gewohnt im Hotel Albulina, mittags 1 Uhr; Sonntag, den 14. September, für die Engadiner Kolleginnen, ebenfalls wie immer im Hotel Weißes Kreuz in Zuoz, mittags 1 Uhr.

Beide Versammlungen mit ärztlichem Vortrag und eventuell Reisevergütung.

Eine kleine Aufbesserung im fantonalen Beitrag wollen wir dankend anerkennen. Es wurde uns versichert, daß keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden dürfen unter einer Taxe von Fr. 40.—. Je nach Ort und den Verhältnissen entsprechend mehr. Ebenso sollten die Wartgelder erhöht werden, denn ein Wartgeld von Fr. 150.— ist in keiner Weise der heutigen Zeit entsprechend.

Wir hoffen bestimmt auf gute Beteiligung, denn wir müssen einen Weg finden, um unsere Verhältnisse zu bessern.

In dieser Erwartung grüßt:

Frau Bandli.

**Nachschrift.**

Die Taxen sowie auch die Wartgelder im Kanton Graubünden stehen wirklich in keinem Verhältnis zum heutigen Lebensstandard. Was sind heute Fr. 40.—!

Andererseits jagte uns Frl. Niggli an der Delegiertenversammlung, daß der Vertreter der Bündner Regierung bei der Besprechung dieses Gegenstandes sich gegen eine größere Erhöhung der Taxe als Fr. 5.— ausgesprochen habe. In Anbetracht der sehr ärmlichen Verhältnisse in den Bergtälern kann man das verstehen. In diesem Falle sollte aber der Kanton die Wartgelder der Hebammen unbedingt erhöhen. Es ist schwer zu verstehen, warum unsere Arbeit nicht eines gerechten Lohnes wert sein sollte. Sie erfordert nicht nur körperliche Fähigkeit, sie fordert, wenn sie recht ausgeübt wird, den ganzen Menschen. Ich glaube nicht, daß sich der Kanton auf die Dauer dieser gerechten Forderung wird entziehen können. „Nüt nahlah“ gewinnt sicher auch hier.

M. L.

**Sektion Luzern.** Wie den meisten Kolleginnen bekannt sein wird, bemühten wir uns letztes Jahr um Erhöhung der Wartgelder. Erst kürzlich erhielten wir auf unsere Eingabe an die hohe Regierung eine zustimmende Antwort. Es wurden vom Regierungsrat an alle Gemeinden des Kantons Schreiben gerichtet mit dem dringenden Appell, den Hebammen auf freiwilliger Basis das Wartgeld um mindestens 50 % zu erhöhen. Erfreulicherweise sind bereits einige Gemeinden diesem Aufruf nachgekommen. Nun würde es uns interessieren, wo und wie weit man jeder Kollegin entprochen hat. Daher findet am Dienstag, den 19. August, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Rütli, Luzern, eine außerordentliche

Versammlung statt, wozu wir jede Kollegin dringend einladen. Es ist jetzt noch die letzte Gelegenheit, uns für jede einzelne benachteiligte Kollegin einzusetzen. Jene Hebammen, die aus schwerwiegenden Gründen unabkömmlich sind, mögen ihre Antwort auf diesen Termin schriftlich an die Präsidentin, Frl. Lisbeth Bühlmann, Rothenburg, einsenden. Spätere Anträge und Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit kollegialem Gruß!

Die Aktuarin: Jost Bucheli.

**Sektion St. Gallen.** Unsere Exkursion nach der Verbandstoff-Fabrik Flavil ist großem Interesse begegnet; eine erfreuliche Anzahl von Kolleginnen hat sich eingefunden, und es hat sich auch gelohnt. Es war sehr interessant zu sehen, wie aus der rohen Baumwolle durch verschiedene maschinelle Prozesse die so gut bekannte, weiche und weiße Flawa-Watte wie auch alle die andern so vielseitigen Artikel der Verbandstoff-Fabrik Flavil entstehen. Und zum Abschluß wurden wir in liebenswürdigster Weise ins Café Toggenburg zu einem Café Crème und Kuchen eingeladen. Dazu bekam jede Kollegin ein Päcklein von verschiedenen Flawa-Produkten. Wir möchten auch an dieser Stelle der Verbandstoff-Fabrik Flavil, speziell auch den beiden Herren Jung und Braun, für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen bestens danken.

Für den Vorstand: M. Trafelet.

**Sektion Schaffhausen.** Wir veranstalten am Donnerstag, den 28. August, eine Fahrt ins Blaue mit Auto; Abfahrt 13 Uhr ab Bahnhof Schaffhausen. Wir können unsern Mitgliedern verraten, daß wir hierfür einen Beitrag aus der Kasse gewähren können. Wir hoffen daher, daß sich zahlreiche Mitglieder an dieser Fahrt beteiligen werden. Die Anmeldung hat bis spätestens 26. August an die Präsidentin, Frau Hangartner in Buchthalen, zu erfolgen.

Leider haben wir schon wieder den Verlust eines unserer Mitglieder zu verzeichnen. Im vergangenen Monat ist unsere liebe Kollegin, Frau Stoll in Osterfingen, von uns gegangen. Wir werden sie stets in treuem Andenken behalten.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Vorstand: Frau Brunner.

**Sektion Solothurn.** Einem Versammlungsbeschluss nachkommend, einmal den Hinterberger Kolleginnen einen Besuch abzustatten, trafen sich die reiselustigen Hebammen von vor dem Berg am 15. Juli in St. Pantaleon im Schwarzbubenland.

Von Viefstal führte uns der Autocar sicher durch das idyllische Krystal. Der Wallfahrtskirche zu den vierzehn Nothelfern galt unser erster Besuch. Hernach führte uns der Weg durch herrliche Kirchfelder bis nach Muglar zu unserer sehr verehrten Kollegin Frau Frei.

Im Restaurant Köhli wurde Mittagstafel gemacht, wo noch einige Nachzügler erschienen. Somit konnte die mit allerhand Wünschen gespickte Magenfrage gelöst werden. Wenn das Menu nicht nach aller Wünschen ausgefallen ist, so wollen wir uns der Tatsache erinnern, daß eben noch Nachkriegszeit ist.

Nach dem Essen führte uns der Chauffeur im Eilttempo auf die Gempfenfluh, wo bei einem kühlen Trunk die Vereinsgeschäfte bündig erledigt wurden. Unsere Präsidentin hatte alles wohl vorbereitet.

**HACOSAN***Nähr- & Kräftigungsmittel*

HACO-GESELLSCHAFT A.G. Gümliigen b. Bern

Enthält Malz,  
Vollmilch, Honig, Eier, Zucker  
und Kakao

Nicht stopfend

3922

Die Delegiertenversammlung in Lugano war ein Volltreffer; den Tessiner Kolleginnen gebührt für ihr treffliches Arrangement unser herzlichster Dank.

Noch durften wir die herrliche Aussicht auf dem Schwarzbubenrigi bewundern — ringsum herrliche Berge, Täler und Städte bis hinüber zu den Vogesen und dem Schwarzwald; nicht zu vergessen unseren lieben Weissenstein.

Nach dem Genuß all dieser Herrlichkeiten ging es wieder zurück zu unserer lieben Frau Frei, wo es uns erlaubt war, die herrlichen Kirichen des Schwarzbubenlandes mit eigenen Händen zu pflücken und dem durstigen Munde zuzuführen. Einmütig erscholl es aus dem Chor: „Einfach herrlich!“ Habt Dank dafür, sehr geschätzte Frau Frei. Auf Wiedersehen ein andermal!

Es wäre noch vieles über den prächtigen Ausflug mit anschließender Geschäftserledigung zu erzählen, aber der Seher hat noch andere Emsendungen zu erledigen.

Für uns alle, die wir diesen Ausflug mitmachen durften, war es ein Tag freudiger Ausspannung und solothurnischer Gemütlichkeit.

Es leben die Kolleginnen hinter und vor dem Berg!

Frau von Arx, Dornach.

**Sektion Thurgau.** Bei schönem Wetter und froher Stimmung trafen wir uns am 22. Juli beim Bahnhof Bürglen, um uns gemeinsam nach der Kammgarnspinnerei zu begeben, deren Besichtigung uns durch die Vermittlung von Frau Mäder erlaubt worden war.

Wir verdanken der Direktion das wohlwollende Entgegenkommen und den beiden Herren die Mühe, mit welcher sie uns in zwei Gruppen durch alle Fabrikräume führten. Wer von uns dachte bis jetzt an die Strapazen eines Wollknäuels vom australischen Schaf bis ins bereitgestellte Bettchen eines unserer Neugeborenen?

**Zwicky**  
**SUPERGRIESS**  
reich an  
**VITAMINEN B<sub>1</sub> + D**  
sowie  
**CALCIUMPHOSPHAT**  
ist die ideale Säuglingsnahrung.

Bezugsquellen-Nachweis:  
Nahrungsmittelfabrik Schweizerische  
Schälmmühle E. Zwicky A.G.  
Müllheim-Wigoltingen

Und wer kam zu der Ueberzeugung, daß die vielen Arbeiter und Arbeiterinnen an den Maschinen eine leichte Sache hätten?

Zu unserer großen Ueberraschung war dann auch noch ein recht „üppiger Jobig“, von der Firma gestiftet, im „Dahjen“ bereit, wo unsere Geschäfte in Anbetracht der vorgerückten Zeit rasch abgewickelt wurden. Frau Kämpf verlas in Abwesenheit von Fr. Böhler den Delegiertenbericht.

Die Thurgauer Hebammen schicken den Tessiner Kolleginnen noch nachträglich den herzlichsten Dank für alle ihre Liebesmühe um eine schöne Tagung.

Wer von uns das Büchlein „Die Hebammen, ihre Anstellungs- und Einkommensverhältnisse in den Kantonen“ noch nicht besitzt, kann das-

selbe bei der Zentralpräsidentin Frau Schaffer noch bis Mitte August beziehen.

Die Aktuarin: M. Mazonauer.

**Sektion Winterthur.** Unsern geplanten Herbstausflug wollen wir nun endlich ausführen. Am 2. September, um 13 Uhr, bei gutem Wetter, erwartet uns Herr Herrmann mit seinem Achtzehnpfänder bei der Hauptpost, Hotel-Terminus-Seite.

Regnet es am 2. September, so gilt der 3. oder 4. September, oder dann der 9., 10. oder 11. September. (Bei zweifelhaftem Wetter frage man bei Herrn Herrmann an, Telefon (052) 2 14 00, bis 12 Uhr mittags.)

Wir fahren durchs schöne Töztal auf den „Hafensried“. Dort 3/4 Bieri (von der Kasse bezahlt). Der Heimweg geht über Wezikon, dem Pfäffikon- und Greifensee entlang nach Winterthur.

Anmeldungen, schriftlich oder telephonisch, nimmt bis zum 31. August entgegen: Frau Helfenstein, Telefon (052) 2 45 00. Mitglieder aus dem Töztal können unterwegs einsteigen; sie wollen aber bitte bei der Anmeldung den Ort und an der Hauptstraße den Platz angeben, wo sie warten.

Bringt auch Bekannte und Freunde mit, daß das Auto vollbesetzt wird, und viel guten Humor.

In der Hoffnung, der Wettergott sei uns gutgesinnt am 2. September, grüßt Euch alle recht herzlich:

M. Kramer.

**Sektion Zürich.** Die Sektion See und Gaster hat uns für die September-Versammlung recht herzlich nach der schönen Rosenstadt Rapperswil eingeladen. Die freundliche Einladung haben wir dankend angenommen. Am 30. September 1947 Abfahrt von Zürich-Hauptbahnhof über Meilen 12.42 Uhr, Rapperswil an 13.44 Uhr.

Vom 1.-3. Monat  
Schleimschoppen

*Im Sommer aufpassen,*

denn Schleim gärt unter dem Einfluss der Wärme noch leichter als Milch und kann dann zu schweren Verdauungsstörungen führen.

Im Sommer empfiehlt die verantwortungsbewusste Hebamme nur Galactina-Schleimextrakt, der bereits vorgekocht und daher in 5 Minuten zubereitet ist. So hat sie Gewähr, dass jeder Schoppen frisch gekocht wird.

*Dazu sind die Galactina-Schleime  
ausgiebig und billig im Gebrauch*

**1 Dose reicht für 40-50 Schoppen und kostet nur Fr. 1.80**

*Galactina*  
**Haferschleim**

hat den höchsten Nährwert

*Galactina*  
**Gerstenschleim**

für empfindliche Säuglinge

*Galactina*  
**Reisschleim**

bei Neigung zu Durchfall

*Galactina*  
**Hirseschleim**

reich an Mineralsalzen.  
Zur Diät bei Ekzem und Milchschorf

Zürich ab 11.59 Uhr über Horgen, Pfäffikon (Schwyz) an 12.55 Uhr, ab 13.01 Uhr nach Rapperswil. Wegen der Kollektivfahrkarten bitte eine halbe Stunde früher auf dem Hauptbahnhof sein.

Leider ist eine Dampferfahrt auf dem See wegen allzu schlechter Verbindung nicht möglich. (Es wurde lebhaft diskutiert, ob wir unsere nächste Monatsversammlung nicht im Strandbad abhalten wollen, inzwischen hat sich das Wetter wieder geändert.)

Wir bitten herzlich um größere Beteiligung für das nächste Mal.

Der Sektion Tessin noch unsern herzlichsten Dank für die freundliche Aufnahme und die schönen Tage im sonnigen Süden, die leider zu schnell vorbei waren.

Im August findet keine Versammlung statt, dafür im September auf nach Rapperswil!

Für den Vorstand: Irene Krämer.

### Der Stillgeldausweis der Krankenkassen.

1. Nach Art. 14, Abs. 4, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, haben die anerkannten Krankenkassen den bei ihnen versicherten Frauen, welche Anspruch auf Wochenbettilösungen haben, ein Stillgeld von 20 Franken zu gewähren, sofern diese ihr Kind während 10 Wochen (70 Tagen) stillen. Der Bund vergütet den Kassen nach Art. 35 des gleichen Gesetzes diesen Betrag zurück. Selbstverständlich ist es den Kassen unbenommen, ihrerseits aus eigenen Mitteln ein höheres Stillgeld auszurichten, ebenso wie Kantone und Gemeinden die Möglichkeit haben, zusätzliche Stillprämien zu gewähren. Von dieser Möglichkeit haben denn auch verschiedene Gemeinwesen Gebrauch gemacht, sei es nun, daß sie für die gleiche zehnwöchige Stilldauer noch einen

**KINDER-PUDER**  
ein antiseptischer Puder für Säuglinge und Kinder

**KINDER-SEIFE**  
vollkommen neutral, hergestellt aus ausgewählten Fetten

**KINDER-OEL**  
ein antiseptisches Spezial-Oel für die Kinderpflege, ein bewährtes Mittel bei Hautreizungen, Schuppen, Milchschorf, Talgfluß

Hersteller:  
PHAFAG A.-G., pharmazeutische Fabrik, ESCHEN  
Schweizer Wirtschaftsverband. (Lichtdruck)

K 3890 B

gewissen Betrag zuschießen, um das Bundesstillgeld zu erhöhen (Kanton Baselst. Fr. 25.—, Kanton Appenzell A.-Rh. Fr. 20.— bzw. 15.— für freiwillig versicherte Wöchnerinnen, Kanton Baselst. Fr. 50.—, Kanton Zürich Fr. 10.—,

Kanton Freiburg Fr. 10.— evtl. 20.—, wenn die Gemeinden gleich hohe Beiträge verabsolgen, Kanton Glarus Fr. 10.— und Stadt Zürich Fr. 20.—), oder sei es, daß sie schon für eine kürzere Stilldauer ebenfalls eine Aufmunterungsprämie zugestehen (Kanton Baselst. Fr. 50.— nach fünf Wochen), oder aber, daß sie auch ein länger als zehn Wochen dauerndes Stillen belohnen (Kanton Appenzell A.-Rh. Fr. 20.— bzw. 15.— für je weitere vier Wochen bis zu einem Maximum von sechs Monaten, Stadt Zürich weitere Fr. 30.— nach fünfzehnwöchigem Stillen). Die Stadt Winterthur gewährt einer versicherten Frau ein Stillgeld von Fr. 10.—, wenn sie ihr Kind während drei Wochen ohne jede Beinarbeitung gestillt hat, und nach sechs Wochen ein weiteres Stillgeld von Fr. 10.—. Der Kanton Aargau hat in seinem neuen Säuglingsfürsorgegesetz ebenfalls die Ausrichtung von Prämien an stillende Mütter zu Lasten des Kantons in Aussicht genommen.

Es werden insgesamt von den anerkannten Krankenkassen an ihre versicherten Wöchnerinnen rund Fr. 800,000.— an Stillgeldern ausgerichtet, von denen rund Fr. 600,000.— auf den Bund entfallen.

2. Zur Geltendmachung des Anspruches auf das Stillgeld des Bundes muß ein Stillgeldausweis vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein amtlich vorgeschriebenes Formular, zu dessen Ausfüllung neben den Ärzten auch die Hebammen und Säuglingsfürsorgerinnen berechtigt sind. Darauf ist unterschrieben durch die betreffende Medizinalperson zu bestätigen, daß die versicherte Wöchnerin die Voraussetzungen zum Bezug des Stillgeldes erfüllt, d. h. eben ihr Kind wenigstens 70 Tage gestillt hat. Die Kassen benötigen ihrerseits dieses Formular, um gegenüber dem Bund Rechenschaft abzulegen darüber,

# 2 erprobte Präparate

## NUTROMALT

### Nährzucker für Säuglinge.

An Stelle des gewöhnlichen Zuckers dem Schoppen beigefügt, sichert Nutromalt beim gesunden Säugling einen ungestörten Ablauf der Verdauung. Bringt schwächliche Kinder zu gutem Gedeihen. Gegen Durchfall, besonders Sommerdiarrhoe, und beim Übergang zu Grasmilch leistet Nutromalt vorzügliche Dienste.

## Nutracid

### zur Herstellung des Sauermilchschoppens.

Als teilweiser oder vollständiger Ersatz der Muttermilch für die ersten 4 bis 5 Lebensmonate.

Nutracid-Kinder zeichnen sich durch gut- und regelmässige Gewichtszunahmen aus, und Verdauungsstörungen treten bei Nutracid-Kindern sozusagen nie auf.

Der mit Nutracid hergestellte Schoppen ist im Preis ausserordentlich vorteilhaft.

**Dr. A. Wander A. G., Bern**

daß keine Stillgelber zu Unrecht verabsolgt worden sind.

Der Bund verlangt dabei nach einem grundsätzlichen Entscheid nicht, daß das Kind ausschließlich durch das Stillen ernährt wurde, sondern es gibt auch ein teilweises Stillen Anspruch auf die Stillprämie. (Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß diese Regelung z. B. nicht gilt für das Stillgeld, welches die Stadt Winterthur aus ihren eigenen Mitteln gewährt, denn dort wird verlangt, daß neben der Muttermilch keine andere Nahrung verabreicht wurde.) Müßte die Milch abgepumpt werden, so gilt das natürlich auch als Stillen, sofern die Muttermilch dem eigenen Kind der versicherten Wöchnerin zugute kam. Die Ammentätigkeit wird jedoch deshalb nicht prämiert, weil dafür gewöhnlich ein Entgelt bezogen wird. Dadurch ist aber auch ausgeschlossen, daß z. B. eine Wöchnerin, deren eigener Säugling gestorben ist und die aus reinem Wohlwollen ein fremdes Kind stillt, dafür das Stillgeld bezieht. So anerkennungswert eine solche Tat auch sein mag, der Wortlaut des Gesetzes gestattet nicht, das Stillgeld auch einer solchen Frau zukommen zu lassen, denn auf dem Stillausweis ist ausdrücklich zu bescheinigen, daß die Wöchnerin ihr Kind während zehn Wochen gestillt habe.

Es greift auch keine Erhöhung des Bundesstillgeldes Platz, wenn eine Frau Zwillinge stillt. Das geht zwar mehr die Krankenkassen als die Hebammen an, doch ist darauf aufmerksam zu machen, daß eine Frau selbst dann nicht für das Stillen von Zwillingen ein doppeltes Stillgeld beziehen kann, wenn sie allenfalls bei zwei Krankenkassen versichert wäre und von jeder derselben nur den einfachen Betrag beanspruchen würde. Um nicht zu einer Umgehung dieser Vorschrift Hand zu bieten, wird den Hebammen daher eine ganz besondere Vorsicht empfohlen, wenn etwa

### Auch Sie haben Gelegenheit

bei Unpäßlichkeiten an kritischen Tagen die gute Wirkung von MELABON selbst kennenzulernen. Lassen Sie ganz einfach ein MELABON in Wasser etwas erweichen, nehmen Sie es ein und trinken Sie tüchtig Wasser nach. Ruhen Sie darauf wenige Minuten! Nun lösen sich die Gefäßkrämpfe, die Leib- und Rückenschmerzen lassen nach und die oft so heftigen Kopfschmerzen klingen ab. Ihr Allgemeinzustand ist befriedigender, Sie fühlen sich befreit und können Ihre Arbeit wieder aufnehmen! K 2556 B

an sie das Ansuchen gestellt werden sollte, für die gleiche Wöchnerin an zwei verschiedene Klassen Stillausweise zu liefern.

3. Der Bund hat darauf verzichtet, weitere Vorschriften darüber aufzustellen, in welcher Weise die Stilltätigkeit kontrolliert werden muß. Man ging von der Auffassung aus, daß es sich um eine Frage handle, welche die zur Bescheinigung des Stillens kompetenten Medizinalpersonen auf Grund ihrer Fachkenntnisse zu beurteilen hätten. Kantone und Gemeinden, welche zusätzliche Stillgelder gewähren, sind natürlich berechtigt, deren Ausrichtung noch von genaueren Angaben abhängig zu machen. So erklärt z. B. die baselstädtische Verordnung betreffend die Stillgelder, daß die Kontrollen nur von amtlichen Kontrollstellen abgenommen werden dürfen, zu denen Spitäler und Anstalten gehören, und daß bei einer Kontrollmahlzeit 100 Gramm Milch abgegeben werden müssen. Für das Bundesstillgeld wird diese Bedingung nicht gemacht. Mit andern Worten: Die von einer derartigen amtlichen Kontrollstelle auf Grund einer Kontrollmahlzeit ausgestellten Stillausweise sind selbstverständlich für die Geltendmachung des Anspruches auf Bundesstillgeld auch gültig, aber es sind

nicht die einzigen, die dafür zugelassen werden, sondern die von freien Ärzten, patentierten Hebammen und Säuglingsfürsorgerinnen ausgestellten Ausweise, die nicht zum Bezug des kantonalen Stillgeldes berechtigen, werden für das Bundesstillgeld als gleichwertig anerkannt. Ob auf Grund einer Kontrollmahlzeit oder aber an Hand anderer Kriterien festgestellt wird, daß die Frau mindestens 70 Tage lang gestillt hat, macht keinen Unterschied.

4. Nun mußte aber gelegentlich festgestellt werden, daß mit der Ausfüllung des Stillausweises Mißbrauch getrieben wird. In gewissen Kreisen ist man sich nicht mehr klar darüber, daß es sich bei dem Stillausweis um eine Urkunde handelt, die von einer Wöchnerin benützt wird zum Bezug eines Geldbetrages. Sie darf daher nur ausgestellt werden, wenn die Person, welche unterschrieben das Vorliegen bestimmter Tatsachen bescheinigt, unbedingt weiß, daß diese Tatsache besteht und die Urkunde wahr ist. Es genügt nicht, daß sie es bloß glaubt oder annimmt. Die Unterschrift der Hebamme auf dem Stillausweis bedeutet nicht eine bloße Formalität und auch nicht eine Gefälligkeit für die Wöchnerin. Die Hebamme muß sich bewußt sein, daß sie die Verantwortung dafür trifft, wenn auf Grund eines nicht den Tatsachen entsprechenden Stillausweises der Betrag von Fr. 20.— zu Unrecht bezogen wird. Die Klasse, welche das Stillgeld auf Grund des Ausweises ausrichtet, muß sich darauf verlassen können, daß er richtig ist. Der Bund prüft die Ausweise, und wenn bei einer solchen Prüfung festgestellt wird, daß eine Frau die Stillprämie bezogen hat, welche keinen Anspruch darauf hatte, so wird nicht nur der Betrag zurückgefordert, sondern die Wöchnerin riskiert, wegen Betruges belangt zu werden. Die Hebamme, welche den Stillausweis einfach auf Grund von mündlichen Angaben der versicherten

# Für den Säugling Alete milch besonders im Sommer

Bezugsfrei



**Alete milch,** die gesäuerte Vollmilch in

trockener Form mit allen Zusätzen. Sie bleibt immer gleich, zu Hause wie auf der Reise, und macht unabhängig von Ortsveränderungen, aber auch unabhängig von Hitze, Temperaturschwankungen sowie gewitterlichen Einflüssen auf die übliche Säuglingsnahrung. Sie verdirbt nicht. Aletemilch ist leicht und ohne Dosierungsfehler zu bereiten.



**BERNERALPEN MILCHGESELLSCHAFT**

Abteilung ALETE

BERN, Bollwerk 15

Frau oder ihrer Angehörigen ausgestellt hat, macht sich fahrlässigerweise des falschen ärztlichen Zeugnisses schuldig, wenn sich herausstellt, daß die Frau nicht 70 Tage lang gestillt hat.

Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet nämlich:

„1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteiles bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.“

Grobe Fahrlässigkeit müßte immer dann angenommen werden, wenn die Bescheinigung ohne vorgängige Kontrolle ausgestellt wird. Weiß die Hebamme sogar, daß unter den Frauen, denen sie die Stillbescheinigung abgibt, sich solche befinden, welche überhaupt nicht oder nur weniger als 70 Tage gestillt haben, so würde das Delikt als absichtlich begangen gelten. Es muß nämlich gesagt werden, daß die Hebamme, auch wenn sie den Eindruck hat, eine arme Frau, die vielleicht

aus physischen Gründen, für die sie sich nicht vermag, nicht stillen konnte, habe den bescheidenen Betrag von Fr. 20.— ebenso nötig wie die übrigen versicherten Wöchnerinnen, und es bedeute eine Härte, sie ihr vorzuenthalten, trotzdem nicht berechtigt ist, eigenmächtig die gesetzliche Regelung abzuändern, welche das Stillgeld nur unter der Voraussetzung des mindestens siebenztägigen Stillens vorsieht. Es wäre Sache des Gesetzgebers, hier eine andere Lösung zu treffen, wenn die geltende sich als ungerecht erweisen sollte, nicht aber der einzelnen Hebamme.

Aus allen diesen Gründen ist es selbstverständlich, daß ein Stillausweis nur ausgestellt werden kann, wenn die bescheinigende Person die stillende Frau mindestens nach Ablauf der 70 Tage einmal gesehen und dabei kontrolliert hat, ob so lange gestillt wurde. Dagegen ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der Stillausweis von der gleichen Hebamme ausgefüllt und unterzeichnet wird, die bei der Entbindung zugegen war. Es kann demnach eine Frau, die sich zur Geburt in eine entfernte Entbindungsanstalt begeben hat, den Stillausweis trotzdem bei der Hebamme an ihrem Wohnort unterschreiben lassen, sofern diese in der Lage ist, festzustellen, daß die Frau ihr eigenes Kind stillt, und daß seit der Geburt mindestens 70 Tage verflossen sind. Kennt sie die Frau nicht und ist sie daher nicht imstande, dies zu bescheinigen, so muß sie das Ansuchen ablehnen.

Auf jedenfall aber muß abschließend gesagt

werden, daß es mit der Standesehre einer pflichtbewußten Hebamme durchaus unvereinbar erscheint, ihre Unterschrift unbedachterweise unter ein Dokument zu setzen, zu dem sie nicht voll und ganz stehen kann.

Prof. Dr. jur. H. Zängler.

### Salbei gegen Zuckerkrankheit

Seit man die Zuckerkrankheit, unter der heute rund jeder fünfhundertste Mensch leidet, auf eine mangelhafte Funktion der Bauchspeicheldrüse zurückgeführt hat, behandelt man sie durch Einspritzen des in dieser Drüse gebildeten Hormons Insulin. Dieses Insulin aber ist recht teuer, da es nicht künstlich hergestellt werden kann und zudem unangenehm in der Anwendung ist; man suchte daher schon lange nach einem Stoff, der es ganz oder teilweise zu ersetzen vermag. Wie nun L. Ferramini mitteilt, hat er in der seit undenklichen Zeiten als Heilpflanze verwendeten Salbei einen solchen Ersatzstoff gefunden. Die von ihm benutzten Salbeipräparate sind zwar nicht so stark wirksam wie das Insulin und scheinen auf andere, mehr den Vitaminen verwandte Art zu wirken; es scheint aber möglich, sie als teilweisen Ersatz für das Insulin anzuwenden.

-st-



**R**aten Sie der jungen Mutter, die Ihnen ihr Vertrauen schenkt, nur die sicherste Ernährungsweise an. Die Guigoz-Milch «lebt», denn sie kommt von den besten Alpen des Greyerzlandes. Sie enthält sämtliche für das normale Gedeihen des Säuglings notwendige Bestandteile, und ist ungefähr dreimal besser verdaulich als gewöhnliche Kuhmilch. Sie müssen schon vom Beginn der künstlichen Ernährung an von ihr Gebrauch machen.

**Guigoz-Milch**  
GREYERZER MILCH IN PULVERFORM

Unsere Broschüren «Ratschläge an junge Mütter» und «Fröhliches Leben» werden auf Verlangen zugesandt.

# PALLIACOL- PUDER

Vorbeugungs- und Heilmittel

gegen

Schrunden, Rhagaden und  
Brustdrüsenentzündungen

DR. A. WANDER AG. - BERN



deposé  
seit 1906

Der aufbauende, kräftigende

## AURAS

Schoppen

enthält alle für das Wachstum notwendigen Nährstoffe in außerordentlich leicht verdaulicher Form und ist angenehm im Geschmack

**Kochzeit höchstens eine Minute**

In Apotheken, Drogerien und Lebensmittelgeschäften

Fabrikant: AURAS AG. MONTREUX-CLARENS

K 3253 B



## SOYAKIM

Die wertvolle Säuglings- und Kleinkinder-nahrung verbürgt:

**Normales Wachstum**

**Gute Entwicklung**

**Richtige Verdauung**

**Kräftige Zahnentwicklung**



MORGA A.G. NAHRUNGSMITTELFABRIK EBNAT-KAPPEL

Erhältlich in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern

K 2641 B

## Auch das ist Kollegialität

wenn Sie bei Ihren Einkäufen die Inserenten  
unseres Vereinsorgans berücksichtigen



## Brustsalbe Debes

verhütet, bei Beginn des Stillens angewendet, das **Wundwerden der Brustwarzen** und die **Brustentzündung**. Seit Jahren in ständigem Gebrauch in Kliniken und Frauenspitälern.

Topf mit sterilem Salbenstäbchen:  
Fr. 4.12 inkl. Wust.

Erhältlich in Apotheken oder durch  
den Fabrikanten:

Dr. B. Studer, Apotheker, Bern.

K 3799 B

### Gemeinde Hombrechtikon (Zch.)

Zufolge Rücktritt der bisherigen Inhaberin (infolge Altersrücksichten) ist die Stelle einer

### Hebamme

neu zu besetzen. Antritt am 1. Oktober 1947.

Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen sind einzureichen an die Gesundheitsbehörde Hombrechtikon, welche bereit ist, weitere Auskünfte zu erteilen.

Die Gesundheitsbehörde Hombrechtikon (Zch.)

3951

Gesucht junge, tüchtige

### katholische Hebamme

in Privatklinik für Gebärsaal und Abteilung für sofort; ebenso eine Wochen- und Säuglingsschwester. Jahresstelle.

Offerten unter Chiffre 3948 an die Expedition dieses Blattes.

## Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hautröte.



Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster von der

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS  
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

### Privatabteilung sucht tüchtige, erfahrene Hebamme

für den Gebärsaal und zur Mitpflege der Wöchnerinnen.

Offerten mit Lebenslauf, Altersangabe, Photo und Zeugnisabschriften sind zu richten unter Chiffre 3950 an die Expedition dieses Blattes.



46a



Seit über 40 Jahren . . .

aus dem Vollkorn von 5 Getreidearten gezogen, ist BERNÄ — da **milchfrei** — nicht bloss eine wertvolle Schutz- und Erganzungskost, sondern der Arzt und die Hebamme verwenden sie oft als Alleinnahrung, wenn es gilt, Milchnurschaden, Ueberempfindlichkeitserscheinungen und Wachstumshemmungen zu bekampfen.

Uebersies hat BERNÄ einen reichen Gehalt an den so wichtigen **Vitaminen B<sub>1</sub> und D**, so dass sie der **Rachitis** und der **Zahnkaries** zumindest vorbeugt.

**Berna**  
**Suglingsnahrung**  
enthalt Vitamine **B<sub>1</sub>** und **D**.



*Ohne jede Gefahr*

einer Verletzung konnen Sie Silbernitratlosung verwenden, wenn Sie unsere auf arztlichen Wunsch eingefuhrten Augentropfrohrchen benutzen.

Absolut splitterfrei, keine scharfen Rander — im Gegensatz zu den Ampullen, die nicht unbedingte Gewahr leisten.

Schachtel mit 5 Tropfrohrchen 1,5%, Gummihutchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80 + Steuer.

**Hausmann**  
SANITATS  
GESCHAFT

St. Gallen — Zurich — Basel — Davos — St. Moritz

**Intensyl**

Salbe fur alle Wunden

DEKLARATION  
Ol. lecoris  
Ungt. camphorat.  
Extracta vegetab.  
Thymol. 0,025 %  
Salol. 0,3 %  
Resorcin 0,7 %

**Die Lebertransalbe ohne ublen Geruch**  
**Keine Gewebsmazeration**  
**Fordert die Granulation und die Epithelisierung bei**

*mechanischen Verletzungen jeglicher Art*  
*Brandwunden*  
*Fisteln und Abszessen*  
*Ulcera*

Tube a 100 g . . . . . Fr. 2.49  
Topf a 500 g . . . . . Fr. 7.15  
Topf a 1 kg . . . . . Fr. 13.50

**DR. A. WANDER AG. - BERN**



**BADRO**  
**Kindermehl**  
**Gemuseshoppen**

sind hervorragende Kraft-Nahrungsmittel fur das Kleinkind.  
Badro-Kinder sind frohe, fur das Leben gestarkte Kinder.  
Ueberall erhaltlich. Muster gratis.

**BADRO A.-G., OLTEN**

P 21439 On.

**Inserieren bringt Erfolg!**

Dadurch bleiben Sie mit Ihren Kunden standig in Verbindung

Es wird gutbezahlte Stelle gesucht von

**Hebamme**

besten Alters, in Spital, auf 20. August 1947 oder nach Uebereinkunft. Gute Zeugnisse sind vorhanden.

Offerten mit Arbeitsbedingungen und Lohnangabe sind zu richten unter Chiffre 3949 an die Expedition dieses Blattes.



**verhutet rheumatische gichtische Leiden, Zahnschaden, Blutarmut, Nervenleiden, Mudigkeit u. allgemeine Zerfallerscheinungen, Herzleiden,**

weil es wichtige konstruktive Aufbaustoffe enthalt und Schlackenbildung verhutet.

1 Packung Pulver . . . Fr. 3.—  
1 Kurpackung . . . . . Fr. 16.50  
1 Familienpackung (10facher Inhalt) . . . Fr. 26.—

erhaltlich durch die Apotheken, wo nicht, franko durch

**Apotheker Siegfried Flawil** (St. Gallen)

3929

**Für die Dauernahrung  
des gesunden Säuglings  
bleibt PELARGON « orange » das Milchpulver der Wahl**

*Sichert, bei fehlender Muttermilch, ein gutes und regelmässiges Wachstum des Säuglings  
Gestattet schnelle und fehlerlose Zubereitung der Mahlzeiten*

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR NESTLÉ PRODUKTE, VEVEY (SCHWEIZ)